

BVGer D-6035/2019 vom 16. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6035_2019

FR: TAF D-6035/2019 du 16 avril 2021

IT: TAF D-6035/2019 del 16 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - etwa durch ein illegales Verlassen des Landes - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Das SEM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser Einschätzung im Ergebnis beizupflichten ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

E. 4.2

Die vom SEM geäusserten Zweifel an den Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, wonach er im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea im Militärdienst gewesen und somit desertiert sei, sind berechtigt. Das SEM hat den vorgebrachten Vorfluchtgründen zu Recht und mit zutreffender Begründung die Glaubhaftigkeit abgesprochen. Aufgrund des Jahrgangs des Beschwerdeführers und der vorgelegten Beweismittel (vgl. A17 [Nachweis der Teilnahme am Nationaldienst vom (...)] {Dienstbestätigung vom (...)} bis (...)),

Militärausweis vom (...), militärische Kursbestätigung vom (...) {Kurs vom (...) bis (...)} ist es zwar durchaus denkbar, dass er einmal Militärdienst geleistet hat. Dass er vom Dienst desertiert sei, vermag er jedoch nicht glaubhaft darzulegen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Festnahme im März 2015 (BzP) respektive März 2014 (Anhörung) infolge nicht erfolgter Rückkehr in den Dienst nach einem Urlaub und zur Flucht aus der Haft, mithin der Desertion im Mai 2015 (BzP) respektive Mai 2014 (Anhörung), vermögen nicht in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers weisen erhebliche Ungereimtheiten und Widersprüche auf. Mit den Ausführungen auf Beschwerdeebene vermag er den von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigten Widersprüchen nichts Substanzielles entgegenzusetzen und die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht auszuräumen beziehungsweise nicht darzulegen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea Mitte Juli 2015 von den heimatlichen Behörden wegen Fernbleibens vom Militärdienst verfolgt worden wäre oder dass ihm deswegen entsprechende Verfolgung gedroht hätte. Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass seine Angaben bei der BzP und der Anhörung einzig in chronologischer Hinsicht Abweichungen aufweisen würden, ansonsten die Schilderungen der Ereignisse aber deckungsgleich seien, kann nicht gefolgt werden. Seine Angaben weisen nicht nur in zeitlicher, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht Widersprüche auf, die als wesentlich zu bezeichnen sind. So sind seine unterschiedlichen Aussagen zur Gewährung respektive Nichtgewährung von Dienstreise für die Taufe der Tochter und zum Zeitpunkt, wann er sein Kind erstmals gesehen habe, schlicht unvereinbar. Die Berufung auf ein Übersetzungsproblem bei der BzP, auf dem die damalige Aussage, dass sein Urlaubsgesuch für die Taufe im Februar 2013 verweigert worden sei und er die Tochter erst nach einem Jahr und zwei Monaten habe sehen können (vgl. A3 S. 9), basiere, vermag nicht zu überzeugen. Dem Befragungsprotokoll lassen sich keine Hinweise auf Verständigungsprobleme zwischen dem Beschwerdeführer und der Dolmetscherin entnehmen. Der Beschwerdeführer gab zu Beginn und am Ende der Befragung zu Protokoll, dass er die Dolmetscherin gut verstanden habe (vgl. A3 S. 2 und 13), und er bestätigte nach erfolgter Rückübersetzung unterschriftlich die Richtigkeit seiner Aussagen (vgl. A3 S. 13). Bei der Taufe des eigenen Kindes handelt es sich um ein einprägendes Erlebnis für die Kindseltern, so dass vom Beschwerdeführer kohärente Aussagen dazu zu erwarten gewesen wären. Ebenso (ein-)prägend dürfte für einen Vater das Zusammenleben mit dem erstgeborenen Kind sein. Vom Beschwerdeführer hätten daher auch übereinstimmende Angaben zur Frage, ob er das erste Lebensjahr der im (...) geborenen Tochter zuhause miterlebt habe oder nicht, erwartet werden dürfen. Dem Einwand, dass er in Bezug auf den chronologischen Ablauf der Ereignisse lediglich (Jahres-)Daten verwechselt habe, was als unbeachtlich zu erachten sei, kann daher auch unter diesem Blickwinkel nicht gefolgt werden. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer auch zum konkreten Anlass für seinen Ausreiseentschluss im Juli 2015 unterschiedliche Angaben gemacht. Seinem Einwand, dass ihm die Nichterwähnung der Verlegung seiner Einheit nach O. _____ bei der BzP angesichts der damaligen Aufforderung, sich kurz zu fassen, nicht vorzuhalten sei, vermag nicht zu greifen. Nachdem die besagte Verlegung laut seinen Angaben bei der Anhörung für seinen Ausreiseentschluss ausschlaggebend gewesen sei, vermag die Nichterwähnung bei der BzP nicht zu überzeugen. Zudem steht die besagte Aussage bei der Anhörung in Widerspruch zu den Ausführungen bei der BzP, wonach seine in H. _____ stationierte Einheit nicht an einen anderen Ort verlegt worden sei (vgl. A3 S. 5). Die Ausführungen zu der Zeit zuhause bis zur Festnahme und der Flucht aus dem Gefängnis in H. _____ weisen

wiederum Ungereimtheiten auf (Nichterwähnung der erstmaligen [erfolglosen] behördlichen Suche in B. _____ nach sechs Monaten bei der BzP; widersprüchliche Angaben zum Fluchtkomplizen). Im Übrigen erscheint es kaum nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer nach dem angeblich Erlebten - Festnahme zuhause nach nicht erfolgter Rückkehr aus einem Dienstururlaub - nach der Flucht aus dem Gefängnis wiederum an seinen, den eritreischen Behörden bekannten Herkunftsort zurückgekehrt ist und sich dort vor der Ausreise noch vierzehn Monate aufgehalten und in einem für jedermann zugänglichen (...) gearbeitet habe, wäre doch zu erwarten gewesen, dass er dort jederzeit mit einer erneuten Festnahme hätte rechnen müssen, zumal er selbst angab, dass üblicherweise mindestens zwei Mal pro Jahr Razzien nach Deserteuren durchgeführt worden seien (vgl. A16 S. 7 F41 und S. 13 F89), und dass er dementsprechend während des ersten einjährigen Aufenthalts zuhause nach der Taufe der Tochter im Februar 2013 denn auch im Abstand von sechs Monaten zwei Mal zuhause gesucht worden sei (vgl. A16 S. 7 F41). Die Darstellung, nach der Flucht aus dem Gefängnis während vierzehn Monaten zuhause geweilt zu haben, ohne dort bis zur Ausreise von den Behörden wegen dieser Angelegenheit jemals behelligt worden zu sein, muss als unrealistisch bezeichnet werden. Die Erklärung für die ausbleibende Suche nach ihm, wonach seine Einheit nach seiner Flucht aus dem Gefängnis vielleicht erwartet habe, dass er selbständig in den Dienst zurückkehre (vgl. A16 S. 12 F86), vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr spricht der Umstand, dass er während der besagten vierzehn Monate nie von den eritreischen Behörden behelligt worden sei, gegen die von ihm geltend gemachte Desertion und eine damit verbundene behördliche Verfolgungsabsicht. Die in Bezug auf den Militärdienst vorgelegten Beweismittel (Nachweis der Teilnahme am Nationaldienst vom [...], Militärausweis vom [...], militärische Kursbestätigung vom [...]) vermögen, unabhängig von der Frage der Echtheit, nichts an der Einschätzung der fluchtauslösenden Vorbringen des Beschwerdeführers zu ändern. Diese etliche Jahre vor der angeblichen Desertion des Beschwerdeführers datierenden Dokumente vermögen nicht zu belegen, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2015 (BzP) respektive 2014 (Anhörung) aus einer wegen Fernbleibens vom Dienst erfolgten Haft geflohen wäre, respektive dass er im Zeitpunkt der Ausreise im Juli 2015 (noch) im Militärdienst gewesen sei. Auch wenn der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Militärdienst geleistet haben dürfte, kann hieraus sowie aus dem Umstand, dass er grundsätzlich im militärdienstspflichtigen Alter ist, nicht per se darauf geschlossen werden, dass er desertiert ist. Es ist durchaus denkbar, dass er vom Dienst, der laut dem Nachweis vom (...) am (...) begonnen hat, suspendiert oder im Lauf der Jahre ordentlich daraus entlassen wurde (vgl. diesbezüglich beispielsweise die Urteile des BVGer E-3837/2019 vom 19. Januar 2021 E. 6.2.5, E-31/2017 vom 2. Oktober 2019 E. 7 und E-2730/2017 vom 21. August 2018 E. 5.1). Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer aussagte, dass er nach einer 2007/2008 ärztlich attestierten Herzschwäche nicht mehr Dienst bei den Kampftruppen habe leisten müssen, sondern im Personalbüro habe arbeiten dürfen (vgl. A16 S. 15 F104). Es kann, wie ausgeführt, nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer aus dem Militärdienst desertiert ist. Vielmehr ist von einem Weggang unter anderen Umständen auszugehen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder ihm drohende Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Im Ausreisezeitpunkt erfüllte er die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

E. 4.4

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen der Ausreise aus Eritrea, die illegal erfolgt sei, bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG - befürchten muss, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 4.4.1

Durch Republikflucht wird zum Flüchtling, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaats befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (vgl. BVGE 2009/29).

E. 4.4.2

Gemäss früherer Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne Weiteres die Flüchtlingseigenschaft.

E. 4.4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im als Referenzurteil publizierten Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 mit der Frage befasst, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Unter Bezugnahme auf die konsultierten Quellen hat es festgestellt, dass die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Nicht asylrelevant sei auch die Möglichkeit, dass jemand nach der Rückkehr in den Nationaldienst eingezogen werde, da es sich dabei nicht um eine Massnahme handle, die aus asylrechtlich relevanten Motiven erfolge; ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK und Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betreffe die Frage der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf asylrelevante Motive sei nur dann anzunehmen, wenn neben der illegalen Ausreise weitere Faktoren zu bejahen seien, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen würden (vgl. a.a.O. E. 5.1).

E. 4.4.4

Vorliegend kann die Frage der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten illegalen Ausreise aus Eritrea mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz offenbleiben. Der Beschwerdeführer vermochte nicht glaubhaft zu machen, dass er aus dem eritreischen Militärdienst desertiert ist (vgl. E. 4.2), und andere Anknüpfungspunkte, die ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen beziehungsweise zu einer Schärfung seines Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Allein das Vorbringen, zwei seiner Brüder seien aus dem Militärdienst desertiert, vermag nicht zur Annahme zu führen, die eritreischen Behörden würden den Beschwerdeführer persönlich als missliebige Person betrachten respektive ihm würde in diesem Zusammenhang eine flüchtlingsrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgungsgefahr drohen. Die dem Beschwerdeführer laut seinen Angaben eingeräumte Möglichkeit, seinen Dienst in Form einer Bürotätigkeit auszuüben und einen Kurs im Bereich des Personalwesens zu absolvieren, deutet auf eine gewisse Privilegierung hin, und lässt jedenfalls nicht erkennen, dass er wegen des Fluchtversuchs des Bruders (...) Nachteile zu gewärtigen gehabt hätte.

Die angebliche kurzzeitige Mitnahme der Ehefrau nach der Ausreise des Beschwerdeführers vermag ebenfalls kein Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers zu begründen, hat sich der geltend gemachte Anlass für die Mitnahme der Ehefrau (Desertion des Beschwerdeführers) doch als unglaubhaft erwiesen. Die in der Beschwerdeschrift geübte Kritik an der neuen Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und das zur Untermauerung der besagten Kritik eingereichte GIGA-Gutachten vom 15. April 2018, in dem die Gutachterin die Meinung vertritt, dass eine illegale Ausreise aus Eritrea nach wie vor eine Bestrafung nach sich ziehe, sowie die Hinweise auf weitere im Internet einsehbare Berichte sind nicht geeignet, bezüglich der zitierten Gerichtspraxis zu einer anderen Erkenntnis zu führen (vgl. bzgl. der Würdigung des GIGA-Gutachtens bspw. auch die Urteile des BVGer D-2089/2019 vom 1. Februar 2021 E. 6.5.4, D-6811/2019 vom 22. Juni 2020 E. 9.6 und D-6674/2019 vom 2. März 2020 E. 6.3).

E. 4.4.5

Gemäss dem zitierten Referenzurteil ebenfalls nicht asylrelevant ist die Möglichkeit einer Einziehung in den Nationaldienst nach der Rückkehr eines Asylsuchenden nach Eritrea, da es sich dabei nicht um eine Massnahme handelt, die aus asylrechtlich relevanten Motiven erfolgt. Ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK oder des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit gemäss Art. 4 EMRK relevant sein könnte, betrifft die Frage der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. a.a.O. E. 5.1).

E. 4.4.6

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) nicht.

E. 4.5

Zusammenfassend hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 (vom 10. Juli 2018) mit der Frage befasst, ob der Vollzug der Wegweisung auch angesichts einer drohenden Einziehung in den eritreischen Nationaldienst als zulässig (Art. 83 Abs. 3 AIG) und zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AIG) qualifiziert werden könne. Beides hat das Gericht nach einer ausführlichen Auswertung der zur Verfügung stehenden Länderinformationen bejaht. Auf die dortigen Ausführungen kann verwiesen werden.

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.3.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG - und damit auch jene nach Art. 1A Abs. 2 FK - nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.3.3

Vorliegend ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 und Art. 4 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Verweis auf die Ausführungen in BVGE 2018 VI/4 E. 6.1.4 - 6.1.5 nicht gelungen. Auch wenn der Beschwerdeführer mittlerweile bereits (...) Jahre alt ist, kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr nach Eritrea (erneut) in den Nationaldienst eingezogen würde, aber dies vermöchte aufgrund des Gesagten nicht zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.1.6). Soweit er geltend machte, ihm drohe allein aufgrund der illegal erfolgten Ausreise bei einer Rückkehr nach Eritrea unmenschliche Behandlung, ist auf das bereits erwähnte Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 zu verweisen, gemäss welchem nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass einer Person einzig aufgrund einer illegalen

Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht (vgl. a.a.O. E. 5.1). Damit ist das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen Behandlung auch diesbezüglich zu verneinen. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Eritrea den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Die drohende Einziehung in den eritreischen Nationaldienst führt nicht generell zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.2). Daran vermögen auch der Verweis des Beschwerdeführers in der Replik vom 4. Februar 2021 auf die gegenwärtige Konfliktsituation im Nachbarland Äthiopien und seine diesbezüglich geäusserte Furcht vor einer allfälligen Stationierung in der Konfliktregion nichts zu ändern. Im Übrigen gab der Beschwerdeführer selbst an, er habe seinen Dienst nicht bei den Kampftruppen versehen müssen, sondern im Büro absolvieren dürfen.

E. 6.4.2

Nach aktueller Rechtsprechung kann in Eritrea nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen werden. Die Lebensbedingungen haben sich in den vergangenen Jahren in einigen Bereichen verbessert. Zwar ist die wirtschaftliche Lage nach wie vor schwierig. Die medizinische Grundversorgung, die Ernährungssituation, der Zugang zu Wasser und zur Bildung haben sich aber stabilisiert. Der Krieg ist seit vielen Jahren beendet und ernsthafte ethnische oder religiöse Konflikte sind nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen sind auch die umfangreichen Zahlungen aus der Diaspora, von denen ein Grossteil der Bevölkerung profitiert. Angesichts der schwierigen allgemeinen Lage des Landes muss jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Anders als noch unter der früheren Rechtsprechung sind begünstigende individuelle Faktoren jedoch nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 16 f.). Vorliegend sind keine besonderen Umstände ersichtlich, aufgrund derer der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Eritrea in eine existenziell bedrohliche Situation geraten könnte. Der Beschwerdeführer verfügt seinen Angaben zufolge über eine zehnjährige Schulbildung und hat vor der Ausreise in Eritrea in verschiedenen Bereichen gearbeitet (Betreiber eines (...), Bürotätigkeit im Personalbereich). Zusätzlich kann er die in der Schweiz gewonnene Erfahrung im (...) vorweisen. Soziale Anknüpfungspunkte im Heimatland (zwei Brüder, Onkel in L._____) sowie finanzielle Unterstützung bietende verwandtschaftliche Beziehungen im Ausland (Ausreisefinanzierung durch Tante/Cousins in den K._____)

sind erkennbar. Allfällige anfängliche wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten stehen im Übrigen dem Vollzug nicht entgegen, da bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6). Angesichts der festgestellten Unglaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers ist auch nicht davon auszugehen, dass es der Familie des Beschwerdeführers nicht zumutbar wäre, wieder in Eritrea zusammenzuleben. In Bezug auf die erwähnten Herzprobleme ([...]), die beim Beschwerdeführer nach einer Bewusstlosigkeit im Jahr (...) aufgetreten und von einem Arzt 2007/2008 als Herzschwäche diagnostiziert worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass Gründe ausschliesslich medizinisch Natur nicht zur Unzumutbarkeit des Vollzugs zu führen vermögen, es sei denn, eine Behandlung sei absolut notwendig, im Heimatland schlicht nicht erhältlich und die ungenügende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung ziehe eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend nicht auszugehen. Laut den Angaben des Beschwerdeführers bei der Anhörung vom 10. Juli 2019 und den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 14. November 2019 gehe es ihm gesundheitlich gut und es sei ihm bei einer medizinischen Kontrolle hierzulande bescheinigt worden, dass alles in Ordnung sei. Den Akten lassen sich auch keine Hinweise entnehmen, dass er gegenwärtig auf ärztliche Behandlung angewiesen wäre. Seine Befürchtung, die Herzprobleme könnten bedingt durch psychischen Stress wieder ausgelöst werden, wenn er nach Eritrea zurückkehren müsste, vermag nicht zur Unzumutbarkeit des Vollzugs zu führen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine Belastung für den Beschwerdeführer darstellen, aber aus der bestehenden Aktenlage kann nicht geschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr nach Eritrea mangels einer notwendigen medizinischen Behandlung einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt wäre, zumal er dort in der Vergangenheit Zugang zu ärztlicher Behandlung gehabt hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht im Übrigen davon aus, dass auch psychische Erkrankungen in Eritrea grundsätzlich behandelbar sind (vgl. hierzu bspw. das Urteil des BVGer D-5898/2016 vom 12. Februar 2020 E. 9.1.3 und E. 9.2.2). Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr nach Eritrea nach dem mehrjährigen Auslandsaufenthalt zu verkennen, ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde in seinem Heimatland aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 6.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.5

Mit Blick auf die Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG ist zwar einzuräumen, dass zwangsweise Rückführungen nach Eritrea derzeit generell nicht möglich sind. Jedoch besteht die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr, die praxisgemäss der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von

Art. 83 Abs. 2 AIG entgegensteht. Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Vollzug nicht entgegen. Es handelt es sich dabei, wenn überhaupt, um ein temporäres Vollzugshindernis, dem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist.

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der gleichen Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.